

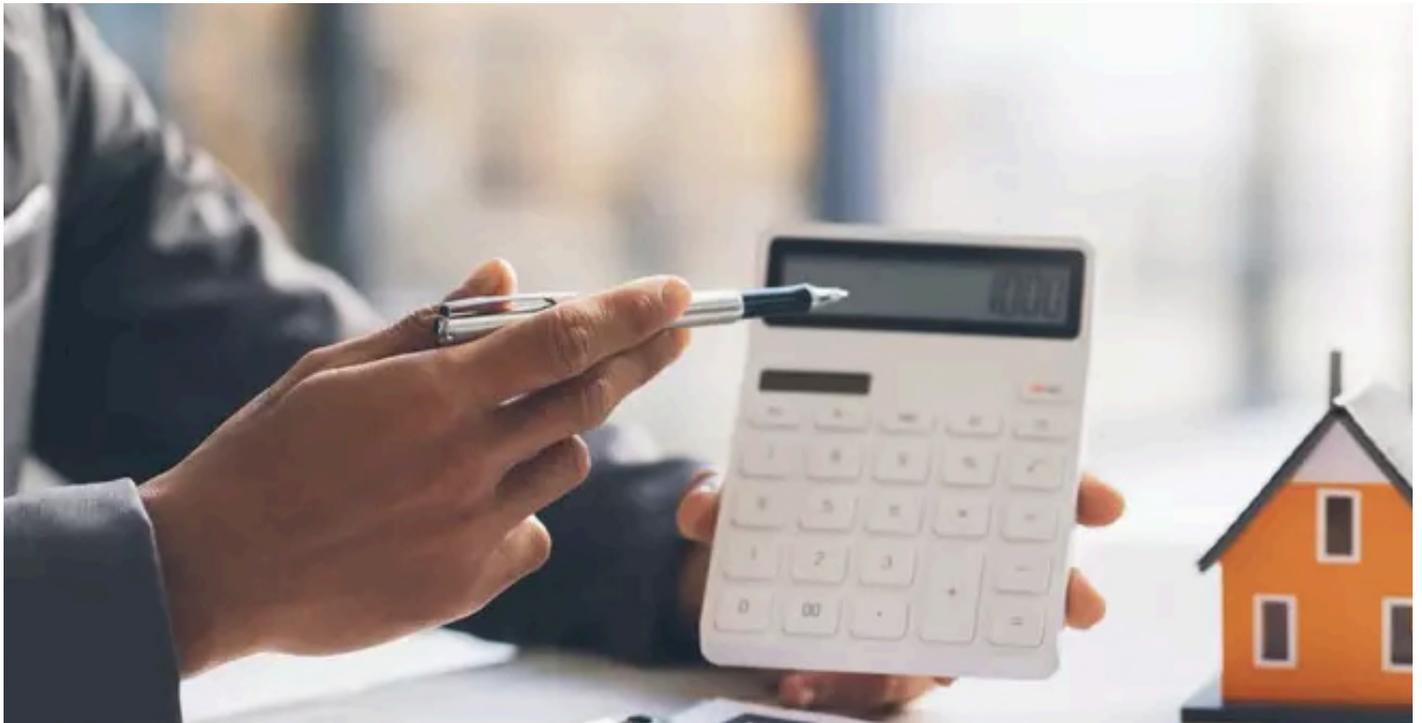
# LIECHTENSTEINER Vaterland

## «Mindesttragbarkeitskriterien können von den Banken nicht angepasst werden»

Auch bei der Vergabe zinsloser Kredite für energetische Massnahmen haben sich die Banken an bestimmte Vorgaben zu halten.

19. April 2024, 01:23 Uhr  19. April 2024, 01:23 Uhr

von Desirée Vogt



+

Auch für zinslose Darlehen können die Banken keine Ausnahmen bei der Risikobewertung machen. (Bild: Bild: iStock)

Am 10. April hat der Landtag die Initiative zur Einführung zinsloser Darlehen für energetische Massnahmen begrüsst und die Vorlage in erster Lesung behandelt. Die Abgeordneten zeigten sich erfreut darüber, dass sich herausgestellt hat, dass die zinslosen Darlehen auch wirklich zinslos sind. Und dass neben der Liechtensteinischen Landesbank auch die LGT und die VP Bank beabsichtigen, ihren Kunden zinslose Darlehen anzubieten. Doch der Landtag gab der Freien Liste noch ein paar Hausaufgaben mit auf den Weg, die bis zur zweiten Lesung zu erledigen sind. Die Initianten sollen das Gespräch mit den Banken suchen, um das Kriterium der Tragbarkeit zu prüfen beziehungsweise um sicherzustellen, dass die finanzielle Unterstützung auch wirklich bei jenen ankommt, die sie benötigen. Eine Nachfrage beim Liechtensteinischen Bankenverband zeigt nun: Viel Spielraum gibt es nicht, um die bankinternen «Grenzwerte» anzupassen.

## Welche Kriterien werden von den Banken für die Vergabe zinsloser Darlehen angewendet?

«Grundsätzlich gilt für die Vergabe von zinslosen Energieeffizienzgesetz-Krediten (EEG-Krediten), dass diese zur Umsetzung von förderwürdigen Massnahmen gemäss Art. 3 des Gesetzesvorschlags zum EEG dienen. Die mit der Finanzierung vorgenommenen Investitionen müssen somit zur Erhöhung der Energieeffizienz bei Gebäuden erfolgen», erklärt der Geschäftsführer des Bankenverbands Simon Tribelhorn. Zudem seien die gesetzlichen Bestimmungen für die Vergabe von Krediten gemäss dem Bankengesetz bzw. der Bankenverordnung sowie die regulatorischen Vorgaben der Finanzaufsicht für das Geschäft mit Hypothekarkrediten einzuhalten. «Diese gesetzlichen Bestimmungen gelten unverändert und müssen daher auch auf die Vergabe von zinslosen EEG-Krediten angewendet werden.» Die teilnehmenden Banken würden ihrerseits vollständig auf die Marge verzichten und den hohen Administrationsaufwand tragen. Demzufolge könnten die EEG-Kredite zinsfrei an Kreditnehmer angeboten werden.

## Eines der Kriterien für die Vergabe genereller Kredite ist offenbar die sogenannte Tragbarkeit. Wird diese auch auf zinslose Darlehen angewandt?

Die Bankenverordnung gibt gemäss Tribelhorn Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite gemäss Art. 7a und Art. 21c ff des Bankengesetzes vor. «Teil dieser gesetzlichen Bestimmungen ist auch die Überprüfung und Berechnung der Tragbarkeit eines Kredites.» Die FMA habe die gesetzlichen Anforderungen an eine nachhaltige Wohnimmobilienfinanzierung mittels FMA-Mitteilung 2023/1 konkretisiert und darin Mindesttragbarkeitskriterien im Hypothekarkreditbereich vorgegeben. Demzufolge ist die nachhaltige Tragbarkeit eines Hypothekarkredits dann gegeben, wenn die Ausgaben für die Wohnimmobilie auf Basis des kalkulatorischen Zinssatzes maximal 33 Prozent der nachhaltig verfügbaren Einnahmen des Kreditnehmers betragen. «Diese Vorgaben müssen die Banken auch bei EEG-Krediten anwenden.»

## Wie sieht es mit «bankinternen Grenzwerten» aus? Können diese allenfalls angepasst werden, damit auch gering verdienende Haushalte ein zinsloses Darlehen erhalten?

«Die regulatorischen Mindesttragbarkeitskriterien im Hypothekbereich können von den Banken nicht angepasst werden und sind einzuhalten», stellt Tribelhorn klar. Es gebe für die Banken jedoch die regulatorisch zulässige Möglichkeit von Ausnahmefällen (sogenannte Exception to Policy bzw. ETP-Kreditgewährung). Dabei handle es sich immer um eine einzelfallspezifische Abwägung, die in Grenzfällen (geringfügige/mit niedrigem Risiko bestehende Überschreitung der Mindesttragbarkeitskriterien) den Banken die Möglichkeit gebe, im Rahmen ihrer Gesamtrisikoverantwortung den entsprechenden Kreditnehmern die gewünschte Finanzierung zur Verfügung zu stellen. «Diese Ausnahmefälle können auch auf EEG-Kredite angewendet werden.» ETP-Kredite unterliegen gemäss Tribelhorn allerdings gesonderten Reporting- und Überwachungsvorgaben durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

## Könnten Ausnahmen allenfalls über die Vereinbarung mit dem Land geregelt werden?

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Regelung zu EEG-Krediten ist eine Vereinbarung zwischen der Regierung Liechtenstein und den teilnehmenden Banken abzuschliessen. Diese regelt die Übernahme der Refinanzierungskosten für EEG-Kredite durch das Land Liechtenstein. «Alle gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Vergabe von Krediten bzw. die Tragbarkeitsberechnung bleiben davon unberührt gültig», erklärt Tribelhorn. «Die Gesetzesinitiative sowie der ursprüngliche Gesetzesvorschlag der Regierung sehen keine darüber hinaus gehenden Massnahmen vor.»

Artikel: <http://www.vaterland.li/liechtenstein/mindesttragbarkeitskriterien-koennen-von-den-banken-nicht-angepasst-werden-art-563538>

Copyright © 2024 by Vaduzer Medienhaus

Wiederverwertung nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung.